

Dr.
Wilhelm
Frick
und sein
Ministerium



Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

77614 77614



Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

Dr. Wilhelm Gatz und sein Mitarbeiter

Dr. Wilhelm Frick und sein Ministerium

Aus Anlaß des 60. Geburtstages
des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern
Dr. Wilhelm Frick
am 12. März 1937

herausgegeben
vom

Staatssekretär
im Reichs- und Preußischen Ministerium des Innern
Hans Pfundtner



19 37

Zentralverlag der NSDAP., Franz Eher Nachf., G. m. b. H., München

Residencia
de Estudiantes



Alle Rechte vorbehalten



Residencia
de Estudiantes

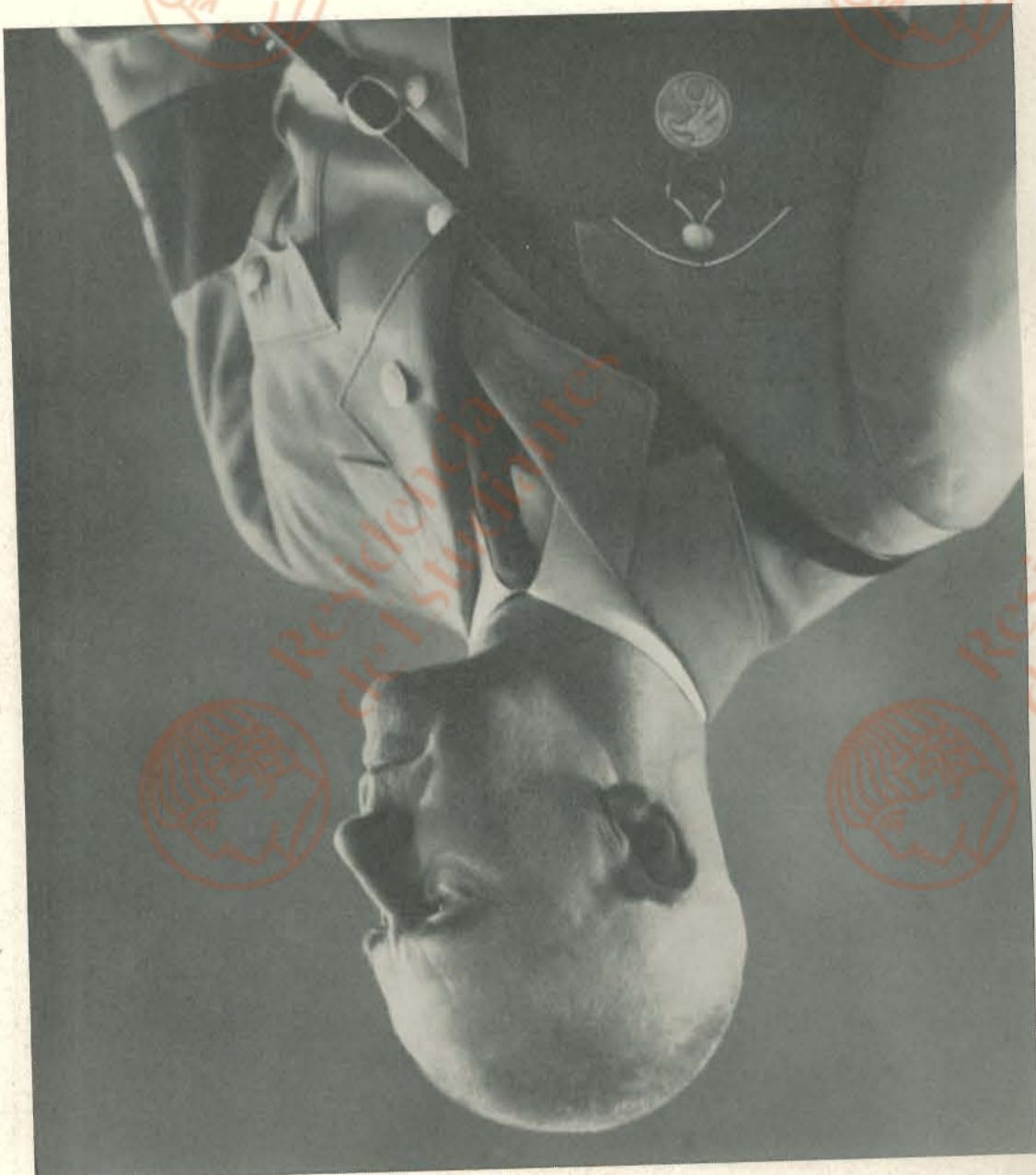
Residencia
de Estudiantes



Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

Druck: Münchener Buchgewerbehaus M. Müller & Sohn KG., München



Wieder ein neuer Wimpernhaar

Dr. Wilhelm Fried

Residencia
de Estudiantes



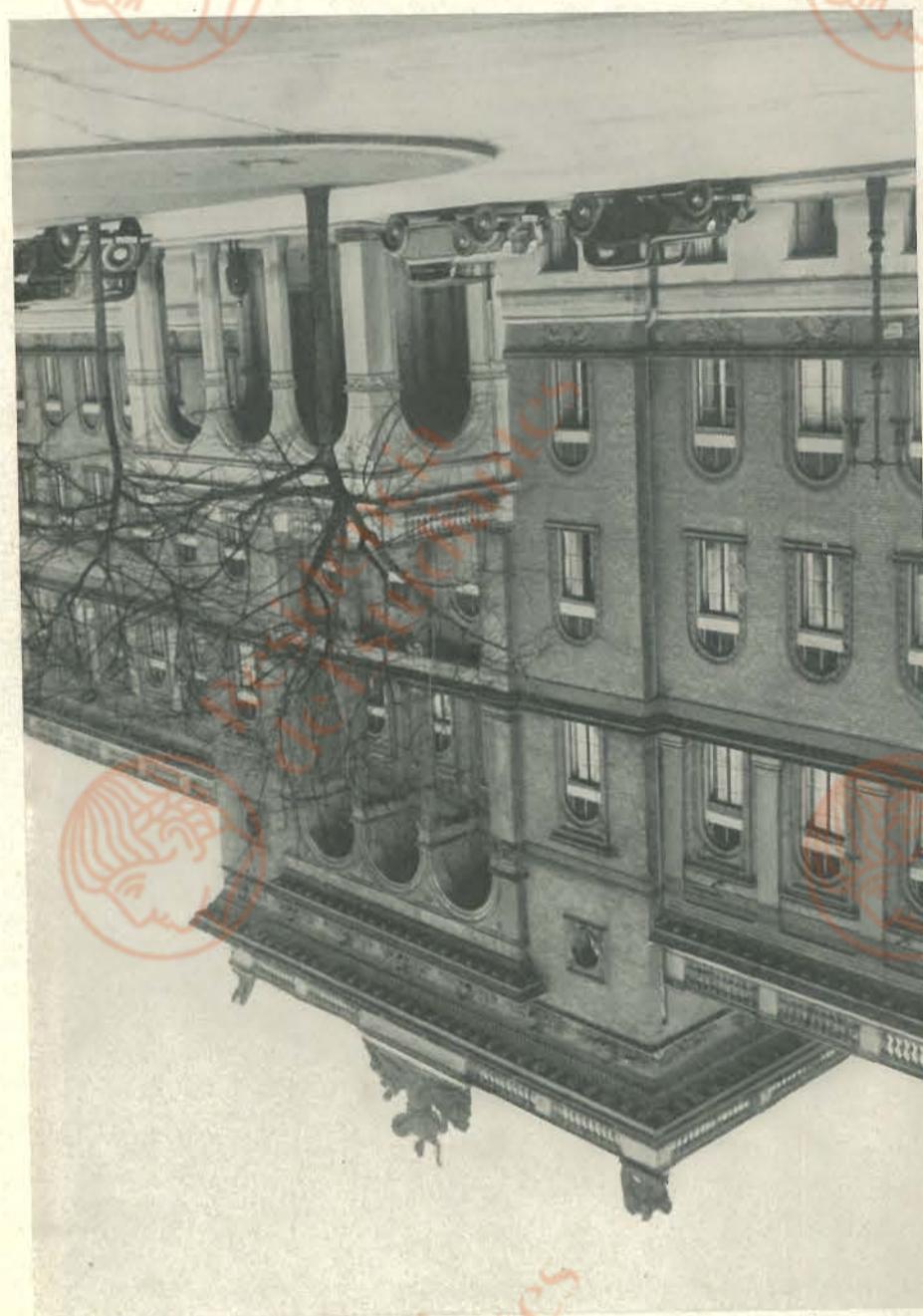
Geleitwort

Dieses Werk erscheint aus Anlaß des 60. Geburtstages des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern Dr. Wilhelm Frick. Es zeigt den großen Aufgabenbereich des Reichsinnenministeriums und mit ihm die geschichtliche Leistung des Mannes, der, vom Vertrauen des Führers getragen, seit der Macht ergreifung an seiner Spitze steht. Die hier zusammengefaßten Beiträge seiner Mitarbeiter sind Teilausschnitte aus dem Werden des Dritten Reichs. Sie legen Zeugnis dafür ab, daß die gewaltige Arbeit des Reichsministers Dr. Frick nur ein Ziel kennt:

Das Deutschland Adolf Hitlers

1128 I





9. 9. 9. 9. 9.
Residencia
de Estudiantes



Reichs- und Preußisches Ministerium des Innern
Unter den Linden 72/74



Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes

Residencia
de Estudiantes



Reichsminister Dr. Frick und sein Werk

Von Staatssekretär Hans Pfundtner



Als der Führer am 30. Januar 1933 die Macht in Deutschland übernahm und die Leitung des für den Neuaufbau des Dritten Reiches besonders wichtigen Reichsministeriums des Innern seinem alten Kämpfer Dr. Wilhelm Frick übertrug, entsprach er damit wohl der allgemeinen Erwartung der Partei und aller Volksgenossen, die bereit waren, am Aufbau des nationalsozialistischen Staates mitzuarbeiten. In der Tat konnte der Führer für die Leitung des großen Verfassungs- und Verwaltungsministeriums des Reiches, der mater ministeriorum, keinen geeigneteren Mann wählen als Dr. Frick, den Mitstreiter des 9. November 1923, den in allen Särgeln gerechten Verwaltungsbeamten, dessen der Führer selbst in seinem Werk „Mein Kampf“ ehrend gedacht, den ersten nationalsozialistischen Minister, der Thüringens Verwaltung vorbildlich gestaltete, und der als Vertrauensmann des Führers die nationalsozialistische Reichstagsfraktion von den kleinsten Anfängen bis zur Riesengröße durch unzählige parlamentarische Schlachten erfolgreich geführt hatte.

Welch gewaltiges Maß von Arbeit und Verantwortung der nationalsozialistische Reichsminister des Innern Dr. Frick damals übernahm und wie er seither in unübertroffener Treue zum Führer als dessen berufener Ratgeber mit genialem Fleiß und zäher Energie an dem großen Werk des deutschen Einheitsstaates unermüdlich schafft, kann nur der voll ermessen, dem es gleich mir in den vergangenen vier Jahren vergönnt war, ihm bei dieser Riesenarbeit helfen zu können. Durch sein Vertrauen zu seinem ersten Mitarbeiter berufen, habe ich und mit mir wohl alle Beamten, Angestellten und Arbeiter des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern es stets als eine besondere Auszeichnung empfunden, gerade unter diesem Manne arbeiten zu können, der in angeborener Schlichtheit aus seinen persönlichen Leistungen und Erfolgen

kein Aufsehen macht, an seine Mitarbeiter wie an sich selbst die höchsten Anforderungen stellt, dafür aber auch nach dem nationalsozialistischen Grundsatz des Leistungsprinzips die Leistung seiner Mitarbeiter stets anerkennt, ihre Verantwortungsfreudigkeit stärkt und bei jeder sich bietenden Gelegenheit für sie eintritt.

Wenn ich in den folgenden Ausführungen es unternehme, das Gesamtwerk meines Ministers Dr. Frick seit der Machtergreifung in kurzen Stichworten zu schildern, so glaube ich, der ich in diesen vier Jahren Schulter an Schulter mit ihm kämpfen durfte, dazu der Nächste zu sein. Ich glaube das um so mehr, als mir in dieser langen Zeit mit ihrem rasenden Arbeitstempo und ihrer gewaltigen Arbeitslast das unverminderte Vertrauen meines Ministers stets in gleichem Maße zuteil geworden ist.

Bei einem Rückblick auf die erste Zeit der Amtsführung des Ministers Dr. Frick muß ich zunächst des 4. Februar 1933 gedenken, an dem er als erster nationalsozialistischer Reichsinnenminister von den Beamten, Angestellten und Arbeitern im großen Bibliothekssaal des Ministeriums begrüßt wurde. In seiner damaligen Ansprache hob der Minister besonders hervor, daß er als alter Berufbeamter stets für die Belange eines sauberer und verantwortungsbewußten Berufsbeamtentums eingetreten sei und das auch als Reichsminister tun werde. Er betonte ferner die Größe der ihm als Reichsinnenminister gestellten Aufgabe, die Grundlagen für das neue Reich zu schaffen, sowie seine Entschlossenheit, jeden Widerstand, der diese Arbeit gefährde, zu brechen, und nahm in diesem Sinne alle Angehörigen des Ministeriums für Adolf Hitler und den nationalsozialistischen Staat in Pflicht.

Ich muß dann — obwohl es heute wie ein trauriger Spuk erscheint! — daran erinnern, daß in den Monaten Februar und März des Jahres 1933 in den Ländern zum Teil noch Regierungen am Werke waren, in denen die Systemparteien das Heft in der Hand hatten. Von diesen Regierungen und ihren Vertretern in dem damals noch bestehenden Reichsrat wurde zunächst versucht, die Arbeit des nationalsozialistischen Reichsinnenministers durch überflüssige Vorstellungen und Beschwerden nach Möglichkeit zu stören. Dr. Frick räumte mit diesem Spuk jedoch sehr schnell auf, indem er nach dem überwältigenden Ergebnis der Reichstagswahl vom 5. März 1933 im Einvernehmen mit dem Führer die noch nicht gleich geschalteten Regierungen kurzerhand telegraphisch absetzte und an ihrer Stelle zuverlässige Nationalsozialisten zu Reichskommissaren mit umfassenden Vollmachten ernannte. Widerstand hiergegen wurde nirgends gewagt, trotz der lächerlichen Drohung der bayerischen Systemregierung mit sofortiger Verhaftung des Reichskommissars bei Überschreitung der Mainlinie!

Ummitte
ministerium i
jenen gro
unwahrschein
machenden J
machte das
24. März 19
der denkwürd
Sozialdemok
wurde. Diese
maschine und
gung zur S
gesetzgebung"

Nur ach
Reichsinnenn
Schaltung
erste Gle
bildung in D
Reichstagsw

Wiederi
Dr. Frick vo
tung der L
statthalte
der staatsrech
Einsetzung der
heit der po
Zeiten sicherte.

Diesem er
statthaltergese
kaum acht
beamten u
durch das Re
Möglichkeit sc
allen Schlacke

sten Anforderungen
s Leistungsprinzips
gsfreudigkeit stärkt

s Gesamtwerk
jen Stichworten zu
Schulter mit ihm
r, als mir in dieser
m Arbeitslast das
zuteil geworden ist.
Ministers Dr. Frick
ls erster national-
und Arbeitern im
maligen Ansprache
m ter stets für die
entums eingetreten
e Größe der ihm
das neue Reich
se Arbeit gefährde,
teriums für Adolf

scheint! — daran
3 in den Ländern
mparteien das
rn in dem damals
nationalsozialistischen
n nach Möglichkeit
indem er nach dem
im Einvernehmen
n kurzerhand tele-
n alsozialisten
derstand hiergegen
i Systemregierung
r Mainlinie!

Unmittelbar nach der Reichstagswahl am 5. März 1933 begann im Reichsministerium des Innern nach den Weisungen des Ministers Dr. Frick die Arbeit an jenen großen Grundgesetzen des nationalsozialistischen Staates, die in ihrer unwahrscheinlich raschen Auseinanderfolge, ihrer klassischen Form und ihrem epochemachenden Inhalt die Bewunderung des In- und Auslandes erregten. Den Anfang machte das Gesetz „zur Behebung der Not von Volk und Reich“ vom 24. März 1933, das sogenannte „Ermächtigungsgesetz“, das vom Reichstag in der denkwürdigen Reichstagsitzung vom 23. März mit 441 gegen 94 Stimmen der Sozialdemokraten und am gleichen Tage von dem Reichsrat einstimmig angenommen wurde. Dieses Gesetz beseitigte das überlebte Verfahren der Weimarer Gesetzgebungsmaschine und gab dem Führer und seiner Regierung die umfassende Ermächtigung zur Neugestaltung Deutschlands auf dem Wege der „Regierungsgesetzgebung“.

Nur acht Tage später erschien auf Grund dieses Ermächtigungsgesetzes, vom Reichsinnenminister Dr. Frick vorgelegt, das „Vorläufige Gesetz zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 31. März 1933, das sogenannte „erste Gleichschaltungsgesetz“, das die Gleichmäßigkeit der politischen Willensbildung in Reich, Ländern und Gemeinden auf der Grundlage des Ergebnisses der Reichstagswahl sicherte.

Wiederum nur acht Tage später wurde, gleichfalls von Reichsinnenminister Dr. Frick vorbereitet und gegengezeichnet, das zweite Gesetz „zur Gleichschaltung der Länder mit dem Reich“ vom 7. April 1933, das sogenannte Reichsstatthaltergesetz beschlossen, das den entscheidenden Schritt zur Neuordnung der staatsrechtlichen Verhältnisse zwischen Reich und Ländern darstellte und durch die Einsetzung der Reichsstatthalter als besondere Vertrauensmänner des Führers die Einheit der politischen Staatsführung im Reich und in den Ländern für alle Zeiten sicherte.

Diesem ersten Reichsstatthaltergesetz, das inzwischen durch das zweite „Reichsstatthaltergesetz“ vom 30. Januar 1935 ersetzt worden ist, folgte wiederum nach kaum acht Tagen das „Gesetz zur Wiederherstellung des Beamtenamtes“ vom 7. April 1933, das sogenannte „Berufsbeamten gesetz“, durch das Reichsinnenminister Dr. Frick als der Beamtenminister des Reichs die Möglichkeit schuf, das preußisch-deutsche Beamtentum, das beste der Welt, von allen Schlacken der Systemzeit zu reinigen und zu dem geeigneten Werkzeug für die

große Aufbauarbeit des Führers zu machen. Gerade dieses Gesetz verwirklichte wesentliche Programmpunkte der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und schuf vor allem in dem sogenannten „Arier-Paragraphen“ vollkommen neues Recht, wodurch es zum Vorbild für zahlreiche andere Gesetze geworden ist.

Dem staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs dienten im Laufe des Jahres 1933 noch folgende vom Reichsminister des Innern vorbereiteten Gesetze: Das „Gesetz über Volksabstimmung“ vom 14. Juli 1933, das der Reichsregierung die Möglichkeit der unmittelbaren Befragung des deutschen Volkes eröffnete, das Gesetz „gegen die Neubildung von Parteien“ vom 14. Juli 1933, das mit den Systemparteien Schluss machte, und vor allem das grundlegende Gesetz „zur Sicherung der Einheit von Partei und Staat“ vom 1. Dezember 1933, das in seinem § 1 die Proklamierung des nationalsozialistischen Staates als Ergebnis der nationalsozialistischen Revolution enthält: „Nach dem Sieg der nationalsozialistischen Revolution ist die Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei die Trägerin des deutschen Staatsgedankens und mit dem Staat unlöslich verbunden!“

Am ersten Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution, d. i. am 30. Januar 1934, wurde dann von Reichsminister Dr. Frick das berühmte „Gesetz über den Neuaufbau des Reichs“ vorgelegt, das vom Reichstag einstimmig beschlossen, vom Reichsrat einmütig gebilligt und vom Führer in seiner damaligen Reichstagsrede mit Recht „als die Grundlage für die Fortsetzung der nationalen Revolution“ bezeichnet wurde. Dieses kurze Gesetz, in nur sechs ein- bis zweizeilige Artikel von lapidarem Wortlaut gefaßt, führt staatsrechtlich einen Zustand herbei, der die Erfüllung eines vielhundertjährigen Traumes der Deutschen und den Abschluß einer tausendjährigen Entwicklung bedeutet. Der Einheit des nationalen Willens entspricht nun die Einheit der Staatsführung und der Einheit des Volkes die Einheit des Staates! In Deutschland gibt es nur noch eine Staatsgewalt, die des Reichs. Die Länder leiten ihre letzte Autorität vom Reich her! Es gibt keinen Gegensatz zwischen Reichsregierung und Landesregierungen, zwischen Reichsministern und Landesministern! Ihrer aller Tätigkeit beruht auf demselben Willen des einen Führers! Auf allen Gebieten führen sie nur die von ihm gegebenen Weisungen aus! Ihre Arbeit dient allein dem Wohle und der Größe der im Einheitsreich Deutschland zusammengefaßten Nation!

Dem Reichsminister des Innern wurden durch dieses Grundgesetz besonders

wichtige E und die Ern vorschriften. S 2. Februar I Unterstell aufbaugesetze

Weitere ve aufbau im J rats“ vom 1 haupt des Hinscheiden d Befugnisse de Führer und ein weitere umfassend Zukunft klarfi Gesetz beimaß 1934, durch d gültige Betra Volkssabst

Die dritt 30. Januar 1 heit, drei für besonders und zwar in e Präambel soll und die die G Leistungen be wirken. Ferner durch das Neu Reichsstatthalter in stanz des Verwaltung deutschen Saar

liche wesent-
partei und schuf
neues Recht,

s Jahres 1933

Das „Gesetz
ierung die Mög-
nete, das Gesetz
, das mit den
nde Gesetz „zur
Dezember 1933,
ischen Staats-
ach dem Sieg
ialsozialisti-
hen Staats-

am 30. Januar
esetz über den
mmig beschlossen,
n Reichstagsrede
r nationalen
in- bis zweizeilige
en Zustand herbei,
es der Deut-
ung bedeutet.
taatsführung und
es nur noch eine
t vom Reich her!
erungen, zwischen
demselben Willen
n ihm gegebenen
ößen der im Ein-
gesetz besonders

wichtige Befugnisse übertragen, so die Dienstaufsicht über die Reichsstatthalter und die Ermächtigung zum Erlass der Durchführungsbestimmungen und Verwaltungsvorschriften. Auf Grund dieser Ermächtigung erließ der Reichsinnenminister bereits am 2. Februar die erste Verordnung über den Neuaufbau des Reichs, durch die er die Unterstellung der Landesregierungen unter die Reichsregierung im Sinne des Neuaufbaugesetzes im einzelnen regelte.

Weitere vom Ministerium Frick ausgearbeitete Gesetze für den staatsrechtlichen Neuaufbau im Jahre 1934 waren das Gesetz über die „Aufhebung des Reichsrats“ vom 14. Februar 1934 und vor allem das Gesetz über das „Staatsoberhaupt des Deutschen Reiches“ vom 1. August 1934, durch das nach dem Hinscheiden des Reichspräsidenten Generalfeldmarschall von Hindenburg die gesamten Befugnisse des Reichspräsidenten unter Vereinigung beider Ämter auf den Führer und Reichskanzler Adolf Hitler übergingen. Dieses Gesetz stellt ein weiteres Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates dar, indem es die umfassenden Befugnisse des Staatsoberhauptes Adolf Hitler für alle Zukunft klarstellt. Welche Wichtigkeit der Führer und Reichskanzler selbst diesem Gesetz beimaß, ergibt sich aus seinem Erlass an den Reichsinnenminister vom 2. August 1934, durch den er diesen ersuchte, die vom Kabinett beschlossene und verfassungsrechtlich gültige Betrauung seiner Person unverzüglich dem deutschen Volke zur freien Volksabstimmung zu unterbreiten!

Die dritte Wiederkehr des Tages der nationalsozialistischen Machtergreifung, der 30. Januar 1935, gab dem Reichsminister des Innern Dr. Frick wiederum Gelegenheit, drei für den staats- und verwaltungsrechtlichen Aufbau des Dritten Reiches besonders wichtige Gesetze dem Reichskabinett zur Verabschiedung vorzulegen, und zwar in erster Linie die „Deutsche Gemeindeordnung“, die sich in ihrer Präambel selbst als ein Grundgesetz des nationalsozialistischen Staates bezeichnet und die die Gemeinden in enger Zusammenarbeit mit Partei und Staat zu höchsten Leistungen befähigen und instand setzen soll, an der Errreichung des Staatsziels mitzuwirken. Ferner das schon erwähnte zweite „Reichsstatthaltergesetz“, das die durch das Neuaufbaugesetz weitergeführte Reichsreform gradlinig fortsetzt, indem es die Reichsstatthalter zu einer zentralen Verwaltungsstelle in der Mittelinstanz des Reichs ausbaut. Und endlich das Gesetz über die „Vorläufige Verwaltung des Saarlandes“, durch das die durch das Treuebekenntnis des deutschen Saarvolkes vom 13. Januar 1935 mit Deutschland wieder ver-

einige Saar in die Verwaltung des Reichs eingegliedert wurde, wobei dem Reichsminister des Innern als dem „Saarminister“ wichtige Befugnisse übertragen sind. Von weiteren dem Staatsaufbau dienenden Gesetzen des Jahres 1935, die unter der Federführung des Reichsministers des Innern erlassen wurden, muß ich noch folgende erwähnen: Das „Reichsarbeitsdienstgesetz“ vom 26. Juni 1935, durch das der nationalsozialistische Staat den Reichsarbeitsdienst für alle jungen Deutschen beiderlei Geschlechts zum Ehrendienst am deutschen Volk erklärt, und die auf dem denkwürdigen Parteitag der Freiheit am 15. September 1935 vom Deutschen Reichstag beschloßenen drei „Nürnberger Gesetze“: das „Reichsflaggengesetz“, das die ruhmreiche Hakenkreuzfahne zur Reichs- und Nationalfahne erklärt, das „Reichsbürgergesetz“, das für alle Zeiten klarstellt, daß Reichsbürger und damit alleiniger Träger der vollen politischen Rechte nur der Staatsangehörige deutschen oder artverwandten Blutes sein kann, der durch sein Verhalten beweist, daß er gewillt und geeignet ist, in Treue dem deutschen Volk und Reich zu dienen. Und endlich das „Gesetz zum Schutze deutschen Blutes und der deutschen Ehre“, durch das die Reinheit des deutschen Blutes und damit der Fortbestand des deutschen Volkes und der deutschen Nation für alle Zukunft gesichert wird.

Aus dem Jahre 1936 erwähne ich als Gesetz von besonderer verfassungsrechtlicher Bedeutung aus der Werkstatt des Reichsinnenministers schließlich noch das „Gesetz über die Verfassung und Verwaltung der Reichshauptstadt Berlin“ vom 1. Dezember 1936, das die Gemeindeaufsicht über Berlin entsprechend der Bedeutung der Reichshauptstadt dem Reichs- und Preußischen Minister des Innern selbst vorbehält.

Der vierte Jahrestag der nationalsozialistischen Revolution, der 30. Januar 1937, hat diesem gewaltigen Gesetzgebungswerk des Reichsinnenministers Dr. Frick noch drei besonders bedeutsvolle Gesetze hinzugefügt, und zwar das „Deutsche Beamtenengesetz“, die „Reichsdienststrafordnung“ und das „Gesetz über Groß-Hamburg und andere Gebietsbereinigungen“. Durch die beiden ersten Gesetze wird das bisher stark zersplitterte deutsche Beamtenrecht einheitlich gestaltet und damit ein wichtiger Schritt auf dem Gebiet der Reichseinheit vorwärts getan. Das dritte Gesetz schafft ein einheitliches „Groß-Hamburg“ als Gegenstück zur Reichshauptstadt Berlin und beseitigt im Zusammenhang damit zur Vereinfachung der Verwaltung eine Reihe von Exklaven im norddeutschen Raum.

Schon die unmittelbar die schöpferische seiner Aufgaben gehören, nämlich preußisch den langen Sachgebiete, waltungsmäßig staatlichen Gebrachten 1933, „zur 1934 und „gesundhei

Daneben in tigen Gebiet Wehrmachts „zivile“ Gesetz vom 2. oberster Chef und Reichskanzler übertragen er

Ein letztes ministers noch übungen. In der deutsche haben auch die und Berlin ein Führers errichtet in Berlin sind für den Sport

Auch mit keineswegs er und Beamten

bei dem Reichs-
übertragen sind.
935, die unter
ich noch folgende
1935, durch das
ingen Deutschen
erklärt, und die
mber 1935 vom
das „Reichs-
ichs- und Natio-
en klarstellt, daß
hen Rechte nur
n Blutes sein
, in Treue dem
Schutz deut-
Reinheit des
Volkes und der
verfassungsrecht-
noch das „Gesetz
stadt Berlin“
sprechend der Be-
ges Innern selbst

30. Januar 1937,
Dr. Frick noch drei
„Deutsche Be-
z“ „Gesetz über
Durch die beiden
echt einheitlich
Reichseinheit
oß-Hamburg“ als
ig damit zur Ver-
deutschen Raum.

Schon dieses umfangreiche, dem staatsrechtlichen Neuaufbau des Reichs unmittelbar dienende Gesetzgebungs werk beweist den gewaltigen Arbeitsumfang und die schöpferische Tätigkeit des Reichsministers des Innern Dr. Frick. Damit ist die Größe seiner Aufgaben jedoch nur zum Teil umschrieben; denn zu seinem Geschäftsbereich gehören, namentlich nach der am 9. Mai 1934 von ihm mitübernommenen Leitung des Preußischen Innenministeriums, durch die das Reichsministerium des Innern endlich den langentbehrten verwaltungsmäßigen Unterbau erhielt, noch zahlreiche wichtige Sachgebiete, in denen in den verflossenen vier Jahren eine Fülle gesetzgeberischer und verwaltungsmäßiger Arbeit zu leisten war. Ich erwähne hier nur das weite Gebiet des staatlichen Gesundheitswesens, auf dem die von Dr. Frick zur Verabschiedung gebrachten Gesetze „zur Verhütung erbkranken Nachwuchses“ vom 14. Juli 1933, „zur Vereinheitlichung des Gesundheitswesens“ vom 3. Juli 1934 und „zum Schutz der Erbgesundheit des deutschen Volkes“ (Erbgesundheitsgesetz) vom 18. Oktober 1935 besondere Bedeutung erlangt haben.

Daneben muß noch die führende Mitarbeit des Reichsinnenministers auf dem wichtigen Gebiet der „Wehrgesetzgebung“ und damit am Aufbau unserer Wehrmacht besonders hervorgehoben werden. Ist doch der Reichsinnenminister der „zivile“ Landesverteidigungsminister, der als solcher nicht nur das Wehrgesetz vom 21. Mai 1935 neben dem Reichswehrminister mitgezeichnet, sondern als oberster Chef der allgemeinen und inneren Verwaltung sowie der Polizei vom Führer und Reichskanzler auch wichtige Befugnisse im Ersatzwesen und in der Wehrüberwachung übertragen erhalten hat.

Ein letztes Gebiet endlich, das ich aus der Fülle der Aufgaben des Reichsinnenministers noch besonders hervorheben möchte, ist das des Sports und der Leibesübungen. Unter der obersten Leitung des Sportministers Dr. Frick hat nicht nur der deutsche Sport eine ungeahnt erfolgreiche Entwicklung erlebt, sondern es haben auch die Olympischen Spiele des Jahres 1936 in Garmisch-Partenkirchen und Berlin einen wahrhaft glänzenden Verlauf genommen. Die nach dem Willen des Führers errichteten gewaltigen Olympia-Bauten auf dem Reichssportfeld in Berlin sind die dauernden Zeugen der erfolgreichen Arbeit des Ministeriums Frick für den Sport!

Auch mit diesen Arbeitsgebieten ist die Tätigkeit des Reichsinnenministers jedoch keineswegs erschöpft. Er ist vielmehr als der Verfassungs-, Verwaltungs- und Beamtenminister des Reiches an vielen Arbeiten der übrigen Ministerien

regelmäßig beteiligt. Auch sonst geben die großen Erfahrungen des Reichs- und Preußischen Innenministeriums auf gesetzgeberischem Gebiet und der Umstand, daß die schlagkräftige allgemeine und innere Verwaltung sowie die nicht minder bedeutungsvolle Kommunalverwaltung ihm unterstellt sind, den anderen Ressorts fortgesetz Anlaß, mit ihm in Verbindung zu treten und seine Auffassung einzuhören. Welche Fülle täglicher Arbeit sich daraus auch für den Minister selbst ergibt, kann nur der ermessen, der sie mit ihm teilt.

Zur Bewältigung dieser Verwaltungsarbeit stehen dem Reichs- und Preußischen Innenminister Dr. Frick acht große Ministerialabteilungen mit einem Gesamtbestand an Beamten, Angestellten und Arbeitern von rund 800 Köpfen zur Seite. Ihm unterstehen ferner im Reiche alle Behörden der allgemeinen und inneren Verwaltung und 50 000 deutsche Gemeinden. Welche Fülle allein von Personalangelegenheiten sich hieraus ergibt, braucht nicht besonders hervorgehoben zu werden. Auch hier wie in allen sachlichen Angelegenheiten von grundsätzlicher Bedeutung ist dem Reichsminister Dr. Frick selbst die letzte Entscheidung vorbehalten. Er bestimmt endgültig Form und Inhalt aller Gesetze und Verordnungen, die er dem Führer zur Billigung unterbreitet. Er arbeitet auch schon bei der Entstehung wichtiger Gesetze an ihrer Fassung laufend mit, und jeder Mitarbeiter wird bekennen müssen, daß die Formulierungen des Ministers ebenso unübertrefflich sind wie die meisterhafte Form und persönliche Note, die er wichtigen Erlassen selbst zu geben pflegt.

So kann ich am 60. Geburtstag meines Ministers zugleich im Namen aller Beamten, Angestellten und Arbeiter des Ministeriums unserem Dank und unseren Gefühlen für ihn nur mit folgenden Worten Ausdruck geben:

Reichsminister Dr. Frick war uns allen in den verflossenen vier Jahren, in denen wir seine Mitarbeiter sein durften, ein unerreichtes Vorbild an Pflichttreue, Schaffenskraft und höchstem Verantwortungsgefühl. Wir werden auch in Zukunft seinem Beispiel mit ganzer Kraft nachstreben, getreu der in seinem Wirken wie in seinen Reden immer wieder zum Ausdruck kommenden Lösung:

Alles für Deutschland!

s Reichs- und
istand, daß die
bedeutungsvolle
Rechtsgebet Anlaß,
Fülle täglicher
ßen, der sie mit

id Preußischen
amt bestand an
ihm unterstehen
ig und 50 000
eigenheiten
sich hier wie
utung ist dem
r. Er bestimmt
em Führer zur
ichtiger Gesetze
üßen, daß die
sterhafte Form
pflegt.
aller Beamten,
inseren Ge-

erfloßnen
urften, ein
skraft und
in Zukunft
treu der in
m Ausdruck



N. Gukark.